

# JUSTIZBLATT

## RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

63. Jahrgang

Mainz, den 16. Februar 2009

Nummer 3

### INHALT

	Seite
<b>Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben</b>	
4. 2. 2009 Nutzung der landesweiten Datenbank mit Grunddaten der Melderegister (Informationssystem EWOISneu) .....	11
<b>Rechtsprechung</b> .....	12
<b>Personalmeldungen und Stellenausschreibungen</b> .....	13

### Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

#### Nutzung der landesweiten Datenbank mit Grunddaten der Melderegister (Informationssystem EWOISneu)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz  
vom 4. Februar 2009 (4721 - 1 - 3)

1. Das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 17. Dezember 2003 (4721 - 1 - 3) - JBl. 2004 S. 4 -, zuletzt geändert durch Rundschreibens vom 5. März 2008 (4721 - 1 - 3) - JBl. S. 21 -, wird wie folgt geändert:

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3 Zugriffsrechte

Bei jedem Gericht kann durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter eine zentrale Stelle eingerichtet werden, bei der zwei zur Abfrage der Daten berechnigte Personen bestimmt werden. Bei Gerichten, bei denen mehr als 100 Personen beschäftigt oder die in zwei oder mehr Gebäuden unterbracht sind, können bis zu vier Personen zur Abfrage der Daten bestimmt werden.

Bei den Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften sind die Behördenleiterinnen und Behördenleiter, deren ständige Vertreterinnen und Vertreter, alle Dezentertinnen und Dezenterten

(Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Oberamtsanwältinnen und Oberamtsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte) und die mit der Strafvollstreckung befassten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zur Abfrage der Daten berechnigt. Aus dem Kreis des dann noch verbleibenden Personals kann die Behördenleiterin oder der Behördenleiter weitere Personen bestimmen, die zur Datenabfrage berechnigt sind; deren Zahl darf jedoch 30 Prozent des verbleibenden Personalbestandes nicht überschreiten.

Bei der Landesjustizkasse Mainz werden die zur Datenabfrage berechnigten Personen durch die Leiterin oder den Leiter bestimmt; die Zahl der berechnigten Personen darf 10 % der im Aufgabengebiet „Kosteneinziehung“ Beschäftigten nicht überschreiten.

Die zur Nutzung der Datenbank berechnigten Personen sind dem Ministerium der Justiz namentlich mitzuteilen.

Die jeweiligen Abfrage- und Zugriffsrechte der Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften richten sich nach § 15 der Meldedaten-Übermittlungsverordnung (MeldDÜVO) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

## Rechtsprechung \*)

### StVollzG § 10

**Der Vollstreckungsplan für Rheinland-Pfalz sieht keine unmittelbare Ladung in den offenen Vollzug vor. Die Staatsanwaltschaft hat deshalb keine Möglichkeit zur unmittelbaren Ladung in den offenen Vollzug. Ihr Beurteilungsspielraum ist auf Null reduziert.**

Beschl. d. OLG Koblenz vom 28. Januar 2009  
- 2 VAs 15/08 -

Aus den Gründen:

#### II.

1. Der Antrag des Verurteilten auf gerichtliche Entscheidung ist nach § 23 Abs. 1 und 2 EGGVG statthaft und nach Durchführung des durch § 24 Abs. 2 EGGVG vorgeschriebenen Vorschaltverfahrens (Beschwerdeverfahrens) binnen der Frist des § 26 Abs. 1 EGGVG bei dem Oberlandesgericht Koblenz angebracht worden und damit zulässig.

In der Sache ist er jedoch nicht begründet. Der die unmittelbare Ladung in den offenen Vollzug ablehnende Bescheid der Staatsanwaltschaft vom 26. November 2008 in der Form des Beschwerdebescheides der Generalstaatsanwaltschaft vom 19. Dezember 2008 entspricht der Sach- und Rechtslage.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat hierzu in ihrer Stellungnahme vom 14. Januar 2009 ausgeführt:

„Nach § 10 StVollzG soll ein Gefangener im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügt und namentlich keine Flucht- und Missbrauchsgefahr zu befürchten ist.

1. Zwar ist grundsätzlich für die Frage, ob sich ein Verurteilter für die

Unterbringung beziehungsweise den Verbleib im offenen Vollzug eignet, nicht die Vollstreckungsbehörde, sondern die Vollzugsbehörde zuständig, die nach dem Aufnahmeverfahren im Rahmen der Behandlungsuntersuchung die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen (§ 6 Abs. 1 StVollzG) und sodann die Vollzugsplanung zu erstellen hat, die unter anderem Angaben über die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug enthalten muss (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG). Doch auch wenn es sich bei der Prüfung der Eignung für den offenen Vollzug hiernach regelmäßig um einen Entscheidungsprozess innerhalb und nicht außerhalb des Strafvollzugs handelt, umfasst der Begriff „Unterbringung“ in § 10 StVollzG auch die Möglichkeit, eine Freiheitsstrafe von Anfang an im offenen Vollzug zu verbüßen. Allerdings steht dem Verurteilten nach § 10 StVollzG kein Rechtsanspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug im Falle seiner Eignung zu, sondern lediglich ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch (Callis/Müller-Dietz StVollzG, 18. Auflage, § 10, Rdnr. 2). Verneint die Vollzugsbehörde die Eignung für den offenen Vollzug und läßt deshalb die Vollstreckungsbehörde in den geschlossenen Vollzug, ist in dem gegen die Ladung zum Strafantritt gerichteten Verfahren nach den § 23 ff. EGGVG die Entscheidung der Voll-

zugsbehörde mit zu überprüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Behörde bei der Prüfung der Eignung und der Prognoseentscheidung über Flucht- und Missbrauchsgefahr ein Beurteilungsspielraum eingeräumt ist (BGHSt 30, 320) und deshalb diese Entscheidung nicht uneingeschränkt der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Das Gericht kann daher lediglich überprüfen, ob die Behörde von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie die Grenzen des Ermessens eingehalten und von ihm in entsprechender Weise Gebrauch gemacht hat. Um die gerichtliche Nachprüfung der Ermessensausübung zu ermöglichen, müssen die Gründe einer ablehnenden Entscheidung der Vollstreckungsbehörde die dafür wesentlichen Gesichtspunkte mitgeteilt werden und eine Abwägung der für und gegen ein Abweichen vom Vollstreckungsplan sprechenden Umstände erkennen lassen (OLG Stuttgart, NSTZ 1996, 359). Anderes gilt nur in den Fällen, in denen der Beurteilungsspielraum oder das Ermessen auf Null reduziert sind, so dass nur noch eine Entscheidung in der Sache möglich ist.

Aus der Entscheidung der Staatsanwaltschaft vom 26. November 2008, mit der die unmittelbare Ladung in den offenen Vollzug abgelehnt wurde, ist nicht erkennbar, ob auch ein etwaiger Verlust des Arbeitsplatzes in die Abwägung mit einbezogen wurde, doch kommt es hierauf nicht entscheidend an. Eine unmittelbare Ladung in den offenen Vollzug ist - entgegen den Regelungen in anderen Bundesländern - nach dem Vollstreckungsplan in Rheinland-Pfalz nicht vorgesehen. Es gibt keine Haftanstalten in Rheinland-Pfalz, die eine unmittelbare Aufnahme in den offenen Vollzug vorsehen. Dies liegt unter anderem auch darin begründet, dass die Vollzugsplanung nach § 7 StVollzG wegen der gebotenen Sicherheit erst nach Behandlungsuntersuchung, im Rahmen derer die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen sind, erfolgen kann. Für die Staatsanwaltschaft bestand daher keine Möglichkeit zur unmittelbaren Ladung in den offenen Vollzug, mithin also keine Möglichkeit zur Abweichung vom Vollstreckungsplan. Angesichts dessen war der Beurteilungsspielraum der Staatsanwaltschaft auf Null reduziert, so dass in der Sache nur noch die getroffene Entscheidung möglich war.

2. Dessen ungeachtet liegt darüber hinaus eine Eignung des Antragstellers für die Unterbringung im offenen Vollzug nicht vor. Bei den Eignungskriterien ist darauf abzustellen, ob das Behandlungsziel des Strafvollzuges gerade mit den Mitteln des offenen Vollzuges im Hinblick auf die spezifischen Persönlichkeitsmerkmale des Gefangenen erreichbar ist. Dies ist hier nicht der Fall. Das bisherige Verhalten des Antragstellers zeigt, dass die Unterbringung im geschlossenen Vollzug zumindest über einen gewissen Zeitraum unerlässlich ist. Bereits im Rahmen der ihm zunächst zugebilligten Strafaussetzung zur Bewährung hat er das in ihn gesetzte Vertrauen enttäuscht. Über einen Zeitraum von fast einem Jahr hat er keine Bemühungen unternommen, die ihm im Rahmen der Bewährung erteilten Auflagen zu erfüllen. Selbst als er im Dezember 2007 durch das Gericht an die Aufлагenerfüllung erinnert wurde und er mit einem Bewährungswiderruf rechnen musste, hat er keinerlei Kontakt zum Gericht aufgenommen.

In die Gesamtabwägung ist weiterhin einzubeziehen, dass gegen den Antragsteller der hinreichende Verdacht besteht, erneut straffällig geworden zu sein. Daher ist gegen ihn vor dem Amtsgericht ein weiteres Strafverfahren anhängig, in dem ihm Betrug in sieben

\*) Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt

Fällen zur Last gelegt wird. Nach den VV Nr. 2 Abs. 1 zu § 10 StVollzG sind für die Unterbringung im offenen Vollzug in der Regel u.a. solche Gefangenen ungeeignet, gegen die Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sind. Ausnahmen können nach VV Nr. 2 Abs. 2 zu § 10 StVollzG zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen.

Solche besonderen Umstände, die eine Abweichung von der Regel rechtfertigen würden, sind indessen nicht gegeben. Der Antragsteller hat geltend gemacht, bei einer Inhaftierung im geschlossenen Vollzug seine Beschäftigung zu verlieren. Zwar besteht die Verpflichtung der Vollstreckungsbehörden, das Resozialisierungsinteresse eines Verurteilten bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Abgesehen davon, dass Inhaftierungen regelmäßig mit Gefährdungen des Arbeitsplatzes einhergehen, liegen dem derzeit bei dem Amtsgericht anhängigen Strafverfahren Betrügereien im Zusammenhang mit dem letzten Arbeitsverhältnis des Antragstellers als Vertriebsdirektor bei der Firma ... zugrunde. Der Antragsteller ist mithin sogar im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses straffällig geworden, das inhaltlich dem entsprechen dürfte, das er gerade ausübt. Zudem hat die Firma ..., bei der der Antragsteller derzeit eine Beschäftigung als Handelsvertreter inne hat, mit Schreiben vom 25. September 2008 mitgeteilt, dass gegen eine dreimonatige Unterbrechung der Tätigkeit ab Januar 2009 nichts einzuwenden sei. Ein Arbeitsplatzverlust ist daher durch die Inhaftierung nicht zu befürchten. Auch die in der Haft erlittene Pilzerkrankung stellt keinen besonderen Umstand dar, der eine Ausnahme rechtfertigen würde."

Diesen zutreffenden und erschöpfenden Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft schließt sich der Senat vollinhaltlich an. Der Antrag des Verurteilten auf gerichtliche Entscheidung war hiernach als unbegründet zu verwerfen. Dementsprechend war auch sein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Entscheidung zurückzuweisen, §§ 29 Abs. 2 EGGVG, 307 Abs. 2 StPO.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 30 EGGVG, 2, 3, 30 KostO.

2. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt ... war zurückzuwei-

sen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet, § 120 Abs. 2 StVollzG in Verbindung mit § 114 S. 1 ZPO.

## **Personalnachrichten und Stellenausschreibungen**

### **Stellenausschreibungen**

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des AG in Montabaur
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am SG in Koblenz
- 2 Stellen für Richterinnen oder Richter am SG in Mainz

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 10 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 87 a Abs. 1, § 80 a Abs. 2 Satz 1 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 1 60 (Vermittlung)

Justizvollzugsanstalt Diez · Limburger Str. 122 · 65582 Diez  
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt

---

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04  
E-Mail jbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

**ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:**

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

---